

Beschlussvorlage	5790/2019	Fachbereich 2 Herr Seiler
Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mayen (Grünanlagensatzung)		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mayen (Grünanlagensatzung).

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die städtischen Grün- und Erholungsanlagen genießen einen sehr guten Ruf und eine rege Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mayen sowie durch die zahlreichen Gäste, welche vorübergehend in der Eifelstadt verweilen.

Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezeiten innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung. Auch der aktiven Freizeitgestaltung tragen sie in großen Teilen Rechnung. Zudem bieten sie den Ausgleich zu vielfältigen Umweltbelastungen. Die hier vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

Zum Schutz dieser grünen „Oasen“ und im Sinne eines gedeihlichen, sozial adäquaten Zusammenseins bedarf es diversen Regeln und Rahmenbedingungen.

Auch der Nachbarschutz vor z.B. unzulässigem Lärm und illegalen Abfallablagerungen spielt hierbei eine große Rolle. Insbesondere in den vergangenen, milden Sommermonaten hat die Stadtverwaltung festgestellt, dass es in diesem Kontext beispielsweise in den Mayener Burggärten vermehrt zu Störungen kam.

Bis dato regelt lediglich die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mayen einige Ge- und Verbote, welche sich jedoch nicht umfassend speziell auf die Grünanlagen in der Stadt Mayen beziehen.

Die Grünanlagensatzung regelt u.a. Benutzungszeiten. Die Burggärten bzw. der Burgpark nebst Rosengarten sind in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr freigegeben. Sie sind in der übrigen Zeit nur für das zügige Durchqueren freigegeben. Ein Verweilen in den bezeichneten Grünanlagen, selbst wenn es nur von kurzer Dauer ist, ist untersagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Nein.

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mayen (Grünanlagensatzung)